



## BENUTZUNGSERLAUBNIS FÜR DIE TURN- UND FESTHALLE

1. Auf Antrag wird gem. § 2 Abs. 1 der Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle vom 07.11.2018 und den Anlagen 1 - 3 zur Benutzungsordnung,

am ,

an

für

die Turn- und Festhalle Kirchdorf an der Iller  mit Küche  
vermietet.

Verantwortlicher Leiter:

2. Der Mietvertrag kommt mit der Entgegennahme dieses Bescheides zustande.
3. Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass die geltenden Jugendschutzbestimmungen und vorgegebene Sperrzeiten eingehalten werden. Die Beantragung der Gestattung für die geplante Veranstaltung hat spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die pflegliche Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände Sorge zu tragen. Er haftet dem Vermieter gegenüber für Beschädigungen aller Art in vollem Umfang.  
**Aus haftungsrechtlichen Gründen hat der Veranstalter die Pflicht, die Einrichtung vor und nach der Veranstaltung mit dem/der Vertreter/in der Gemeinde zu begehen und sich dabei – soweit notwendig – auch die technischen Einrichtungen erklären zu lassen, bzw. sich von deren ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit zu überzeugen.**  
**Ansprechpartner als Vertreter/in der Gemeinde ist Frau Patricia Hörmann. Sie ist unter der Tel. Nr. 07354/7343 oder 01520/1797789 zu erreichen. Vertretung ist Frau Brigitte Mack, Tel. Nr. 07354/2888 oder 0172/3954887.**
5. Der Veranstalter hat für ausreichend Sicherheits- und Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz Sorge zu tragen.
6. Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung abzuklären, ob bei Musikdarbietungen GEMA - Gebühren anfallen und diese in eigener Verantwortung abzuführen.
7. Bei Veranstaltungen dürfen folgende Personenzahlen eingelassen werden:
- |  |              |
|--|--------------|
| a) bei Bestuhlung mit Tischen, Bühne an der Längsseite | 522 Personen |
| b) bei Bestuhlung mit Tischen, Bühne an der Stirnseite | 460 Personen |
| c) bei Konzertbestuhlung, Bühne an der Längsseite      | 681 Personen |
| d) bei Konzertbestuhlung, Bühne an der Stirnseite      | 552 Personen |

Die im Foyer der Halle angeschlagenen Bestuhlungspläne sind dabei zu beachten.

Bei unbestuhlter Halle kann die Besucherzahl auf 1000 Personen erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass auch der Notausgang im Geräteraum an der Westseite der Halle freigehalten wird. Im Geräteraum muss zur Notausgangstür mindestens ein Durchgang in der Breite der Notausgangstür freigehalten werden. Die untergestellten Sportgeräte sind vor der Veranstaltung aus dem

Geräteraum auszuräumen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Geräte so zu stellen und zu sichern, dass Veranstaltungsbesucher diese nicht beschädigen können oder selbst Schaden erleiden. Außerdem muss das Kipptor des Geräteraums offen stehen und gewährleistet sein, dass kein Unbefugter das Tor schließen kann.

8. Die Fenster an der Nordseite der Halle sind nach 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
9. Das Verwenden von Einweggeschirr ist verboten. Es ist für 700 Personen Geschirr und Besteck vorhanden. Deshalb ist ausschließlich dieses Geschirr und Besteck in der Festhalle zu verwenden.
10. Das Steuern der Lüftungstechnik ist nur dem verantwortlichen Leiter erlaubt, nach vorhergehender Einweisung in die Steuerung.
11. Verkleidungen an Wänden und Decken müssen aus mindestens schwerentflammbar Materialen bestehen.
12. Bei Verwendung eines Lastenaufzuges ist darauf zu achten, dass pro Haltepunkt nicht mehr als 500 kg angehängt werden.
13. Das Auf- und Abstuhlen hat der Veranstalter zu besorgen. Es hat am Veranstaltungstag zu erfolgen. Ausnahmen hiervon nur nach Absprache. Das Abstuhlen ist unmittelbar nach der Beendigung der Veranstaltung vorzunehmen.
14. Das unter Ziffer 13 Gesagte gilt auch für den Bühnenaufbau und -abbau mit der Einschränkung, dass die Bühne nur von Personen aufgestellt oder abgebaut werden darf, die hierfür an einer Unterweisung teilgenommen haben. Sind solche Personen nicht bekannt, ist über die Vertreter der Gemeinde der Kontakt herzustellen. Ein eigenmächtiges Aufstellen oder Abbauen nicht unterwiesener Personen ist untersagt.
15. Die Halle, der Eingangsbereich und die WC-Anlagen sind einer Grundreinigung durch sauberes Auskehren zu unterziehen. Tische und Stühle sowie die Bühne sind nach der Veranstaltung zu reinigen.
16. Alle weiteren näheren Mietbestimmungen ergeben sich aus der Benutzungsordnung. Sie ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Dies gilt auch für Haftungsregelungen, die im § 7 der Benutzungsordnung dargestellt sind. Die Benutzungsordnung kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Sie hängt darüber hinaus im Foyer der Turn- und Festhalle aus.
17. Die Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Anlage 1 zur Benutzungsordnung.
18. Bei Tanzveranstaltungen mit Barbetrieb ist in der Halle ein Bodenschutzbelag auszulegen.
19. Sofern bei einer Veranstaltung eine Bar mit Alkoholausschank betrieben wird, sind 10 % des Bruttoumsatzes der Bar an die Gemeinde abzuführen. Die Umsatzmeldung hat spätestens 8 Werktage nach der Veranstaltung zu erfolgen.  
Selbiges gilt für Eintrittsgelder, wenn in der Summe 5.000 € überschritten werden.
20. Die vor der Sprossenwand und den Kletterstangen hochkant gestellten Turnmatten sind Bestandteil der Sicherungseinrichtungen. Sie dienen dem Schutz gegen Hochklettern und als Aufprallschutz.  
Sollten diese Absicherungen bei Veranstaltungen entfernt werden, erfolgt dies auf eigenes Risiko des Veranstalters. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass geeignete Maßnahmen gegen ein Hinaufklettern und ein Dagegenprallen getroffen werden.

21. **Anmietung durch Privatpersonen:** Eine Reservierung der Halle wird nur nach vorheriger Bezahlung einer Reservierungsgebühr in Höhe von 100 € vorgenommen. Diese Gebühr wird mit der Benutzungsgebühr verrechnet. Wird die angemeldete Veranstaltung storniert, wird die Reservierungsgebühr nicht erstattet.
22. Es wird darauf hingewiesen, dass Rauchmelder installiert sind. Es ist deshalb nicht möglich, Nebelmaschinen innerhalb des Gebäudes einzusetzen.
23. Der Veranstalter haftet für auftretende Schäden an der Einrichtung (Kosten für Reparatur oder Neubeschaffung). Zusätzliche Reinigungskosten bei extremer Verschmutzung werden in Rechnung gestellt.
24. Der Veranstalter muss, sofern er eine Bühne benötigt, dies mit dem Vertreter der Gemeinde vereinbaren und sich über Größe und Standortwunsch rechtzeitig mit diesem absprechen.
25. Bei Küchennutzung muss diese gereinigt und der Boden feucht gewischt werden. Alle anderen Räume sind besenrein zu hinterlassen.
26. Bei Küchennutzung sind Putzlappen und Geschirrtücher selbst mitzubringen. Kaputtes Geschirr ist dem Vertreter der Gemeinde zu melden und wird in Rechnung gestellt.
27. Der anfallende Müll muss selbst entsorgt werden (Ausnahme: Papiertücher in den Toiletten).
28. Es dürfen keine Nägel, Reißzwecken u. ä. in der gesamten Halle befestigt werden.

Kirchdorf an der Iller, den  
Wohnhaas  
Verwaltungsangestellte

Ausfertigungen:

1. Veranstalter
2. Ansprechpartner der Gemeinde
3. Hausmeister
4. Gemeinde

## Umsatzmeldung bei Veranstaltungen in der Turn- und Festhalle

Veranstalter: \_\_\_\_\_

Datum der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

jährliche Freiveranstaltung des Vereins      ja       nein

Bruttoeinnahmen Eintrittsgelder: \_\_\_\_\_

Bruttoeinnahmen Barbetrieb: \_\_\_\_\_

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt: \_\_\_\_\_

(Datum, Unterschrift)

**Bitte beachten:**

Der Veranstalter haftet für auftretende Schäden an der Einrichtung (Kosten für Reparatur oder Neubeschaffung, zusätzliche Reinigungskosten bei extremer Verschmutzung etc. werden in Rechnung gestellt).

Der Veranstalter muss, sofern er eine Bühne benötigt, dies mit dem Vertreter der Gemeinde vereinbaren und über Größe und Standortwunsch rechtzeitig sich mit diesem absprechen.

Bei Küchennutzung muss diese gereinigt und der Boden feucht gewischt werden.  
Alle anderen Räume sind besenrein zu hinterlassen.

Bei Küchennutzung sind u.a. Putzlappen, Geschirrtücher selbst mitzubringen  
Kaputtes Geschirr ist dem Vertreter der Gemeinde zu melden und wird in Rechnung gestellt

Der anfallende Müll muss selbst entsorgt werden  
(Ausnahme: Papiertücher in den Toiletten)